4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen der Gemeinde Werther

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 Sätze 1 und 21 Abs. 2 Nr. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBI. 2003 S.41) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBI. S. 115) hat der Gemeinderat der Gemeinde Werther in der Sitzung vom 17.02.2022 folgende 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen der Gemeinde Werther beschlossen:

Artikel 1 (Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen der Gemeinde Werther)

Der § 3 (Gebühren) enthält folgende neue Fassung:

Für die Benutzung der Räumlichkeiten der Gemeinde gemäß § 2 der Benutzungssatzung werden pro Nutzungstag folgende Gebühren erhoben:

Handelt es sich bei der Nutzung um eine gewerbliche Nutzung der Räumlichkeit, so wird ein Gebührenaufschlag von 50 % der angegebenen Benutzungsgebühr pro Veranstaltungstag erhoben.

Beträgt die Nutzung der Räumlichkeit der Gemeinde nicht mehr als drei Stunden am Tag (z.B. bei Versammlungen von Vereinen, Tanz- und Gymnastikgruppen, Chor), ist für die Nutzung ein Betrag von 1,00 € pro Person am Tag zu entrichten.

Ortsteil / Objekt	Benutzungsgebühr – Privat (pro € am Tag)	Benutzungsgebühr – Gewerblich (pro € am Tag)		
Ortsteil Großwechsungen				
Dorfgemeinschaftsraum / FFW Hauptstraße 30	110,00	165,00		
Dorfgemeinschaftsraum Hauptstraße 30 (altes Bürgermeisteramt)	20,00			
Ortsteil Günzerode				
Versammlungsraum Am Hagen 2	60,00			
Ortsteil Haferungen				
Bungalow Unterm Hamsterberg 9	50,00			
Ortsteil Immenrode				
Dorfgemeinschaftshaus / Saal Alte Dorfstraße 29	150,00	225,00		
Dorfgemeinschaftshaus / Klubraum Alte Dorfstraße 29	60,00			
Dorfgemeinschaftshaus / ehem. Gaststätte Alte Dorfstraße 29	60,00			

OTI	71		
OT Kleinwechsungen			
Dorfgemeinschaftshaus	60,00		
Kleinwechsunger Schulstraße 7			
Schulungsraum FFW	100,00	150,00	
Kleinwechsunger Dorfstraße 27			
OT Mauderode			
Schulungsraum FFW	70,00		
Kunze-Knorr-Straße 6			
OT Pützlingen			
Saal	150,00	225,00	
Pützlinger Dorfstraße 30		·	
Versammlungsraum	60,00		
Pützlinger Dorfstraße 30			
Vorraum Saal	60,00		
Pützlinger Dorfstraße 30			
OT Werther			
Schulungsraum	50,00		
FFW Kleinwerther			
Wertherstraße 28			
Schulungsraum	50,00		
FFW Großwerther			
Dorfstraße 17			
Ländliche Begegnungsstätte	100,00	150,00	
Dorfstraße 20	,		

Die Betriebskosten, wie z. B. Energie, Wasser und Müllgebühren sowie die Nutzung der Ausstattung sind in den Benutzungsgebühren enthalten.

Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen der Gemeinde Werther tritt ab 01.04.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen der Gemeinde Werther vom 15.09.2020 außer Kraft.

Werther, den 15.03.2022 Gemeinde Werther

M. Handke Bürgermeister



<u>Ausfertigungsvermerk:</u>

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Gemeinderates der Gemeinde Werther sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Beschluss- und Genehmigungsvermerk:

Mit Beschluss-Nr.: 03/22 des Gemeinderates Werther vom 17.02.2022 wurde die 4. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Werther beschlossen.

Die Kommunalaufsicht des Landratsamtes Nordhausen hat mit Schreiben vom 15.03.2022 (Akt.-Zeichen: 15.0.11824-07/2022) die 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Werther rechtsaufsichtlich gewürdigt und die vorzeitige Bekanntmachung genehmigt.

Bekanntmachungshinweis:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Werther, den 15.03.2022 Gemeinde\Werther

M. Handke Bürgermeister Siegel